

24. März 2017

## **SGB VIII-Reform:**

### **Vorläufige Anmerkungen und Forderungen aus systemischer Sicht zum Gesetzentwurf „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ vom 17. März 2017**

Nachdem zwei nicht-öffentliche Gesetzesentwürfe in der Fachöffentlichkeit kursierten, liegt jetzt seit dem 17. März 2017 der erste autorisierte Referentenentwurf vor. Die Rückmeldefrist des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) an die Fachverbände beträgt wenige Tage. Dieses Gesetz soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Es verstärkt sich durch dieses Verfahren der Eindruck, dass hier eine Gesetzesreform auf den letzten Metern der derzeitigen Koalition durchgesetzt werden soll, ohne dass sich die Fachverbände, Kommunen und Länder fachlich und inhaltlich mit dem neuen Text differenziert auseinandersetzen und Position beziehen können, geschweige denn die geplanten Änderungen einer breiten Diskussion der Fachöffentlichkeit unterzogen werden. Dies ist nicht nur ärgerlich, sondern stellt die Frage, wie ein grundsätzlich demokratisches Verständnis des Gesetzgebungsverfahrens innerhalb des BMFSFJ aussieht. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es:

*„Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. (...)“*

Die jetzt praktizierte Umgangsweise mit der Fachöffentlichkeit konterkariert diese Aussage und erweckt den Eindruck einer „Ruhigstellung der Jugendhilfeakteure“ auf allen Ebenen.

In dem vorgelegten Entwurf sind eine Reihe von Regelungen, die in den vorangegangenen Entwürfen beschrieben und in der Fachöffentlichkeit – auch bei der DGSF – auf massive Ablehnung gestoßen waren, wieder entfernt worden. Gleichwohl sind weiterhin Änderungen vorgesehen, die positive, aber auch deutlich einschneidende Auswirkungen für Kinder, Jugendliche und Eltern haben und die Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe weitgehend verändern würden.

Die DGSF wird einen zweiten „Zwischenruf“ zu dem Gesetzesvorhaben veröffentlichen. Für das Gespräch im BMFSFJ über den Entwurf am 24. März 2017 sind aus systemischer Sicht folgende Forderungen zu benennen:

- 1. Eltern mit Respekt zu begegnen und ihnen auch in schwierigen Lebenslagen den Wunsch nach der Gestaltung sicherer Bindungen für ihre Kinder und die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln wohlwollend zu unterstellen, muss Grundlage für die Haltung des Gesetzgebers bleiben!**

„Vom Kind aus denken“ bedeutet, die natürlichen Bindungen von Kindern zu ihren Eltern und Geschwistern als hohes Gut zu achten und Hilfen nicht davon unabhängig auf ein Individuum bezogen zu gewähren. Eltern brauchen den Rechtsanspruch – analog den Frühen Hilfen – unabhängig vom Alter des Kindes, Unterstützung beantragen zu können.

Nur so können Eltern und weitere Familienangehörige ermutigt sein, alle ihre Ressourcen auch in unsicheren Veränderungszeiten hoffnungsvoll und motiviert für das gesunde Wachstum ihrer Kinder in möglichst sicheren Bindungen zu mobilisieren und einzusetzen.

## **2. Hilfeplanung muss im Kontext des Familiensystems erfolgen und nicht ausschließlich bezogen auf ein Individuum!**

Kinder und Jugendliche, die Hilfen benötigen, sind fast immer Symptomträger innerhalb schwieriger Situationen in ihrem Umfeld (vorrangig Familie, aber auch Schule und sonstiges Umfeld). In der Regel sind diese Situationen komplex und von daher nicht mit linear-kausalen Wirkungskonstruktionen zu erklären. Somit ist der gesamte Kontext von entsprechend großer Bedeutung und miteinzubeziehen.

- **Die Festlegung der Perspektive eines Kindes zu Beginn einer stationären Hilfe muss aus dem Gesetzestext entfernt werden!**

Kinder brauchen für ihre Entwicklung verlässliche Bezugspersonen und sichere Orte. Sie sind aber auch ihren Eltern gegenüber in Loyalität gebunden und brauchen starke Eltern und eine kohärente Geschichte, wenn Eltern sich anders verhalten als andere Eltern.

Eine frühe verbindliche Festlegung einer Bleibeperspektive von Kindern in Pflegefamilien und Heimen widerspricht dem Bedarf vieler, insbesondere älterer Kinder und Jugendlicher und begünstigt Entwurzelungen und Identitätskrisen.

Die Regelungen im jetzt gültigen § 36 SGB VIII müssen beibehalten werden. Eine Entscheidung über die Perspektive des Kindes oder Jugendlichen ist im Hilfeverlauf mit den Betroffenen zu treffen und nicht regelhaft von Seiten des Jugendamtes zu Beginn einer Hilfe.

- **Wechselwirkungen der möglichen Positionen der Pflegeeltern im Hinblick auf den Hilfeverlauf sind zu beachten!**

Pflegeeltern sind in der Regel „normale Familien“ ohne formale pädagogische Qualifikation, die im Rahmen der Vorbereitung auf die Aufnahme eines Kindes Seminare des Pflegekinderdienstes des Jugendamtes oder eines freien Trägers besucht haben. Sie nehmen Kinder mit traumatischen Erfahrungen, Ängsten und Sorgen um ihre Familien sowie mit individuellen psychischen Überlebensstrategien auf.

Pflegeeltern sind sowohl Teil eines Hilfesystems als auch Teil ihres eigenen Familiensystems, das zum Hilfesystem wird. Die Gründe der Aufnahme von Pflegekindern sind individuell unterschiedlich und korrespondieren regelhaft auch mit eigenen Bedürfnissen nach Elternschaft und Selbstverwirklichung. Inwiefern Pflegeeltern dem Bedarf eines fremden Kindes nach emotionaler Zuwendung, Förderung und Entwicklung gerecht werden können, entscheidet sich im Hilfeverlauf häufig erst nach einem längeren Zeitraum und ist nicht zu Beginn einer Hilfe absehbar. Die Rechte der Pflegeeltern dürfen nicht vorbehaltlos im Gesetz verankert werden. Sie sind nicht „per Gesetz“ die besseren Eltern sondern „andere Eltern“.

- **Perspektivklärung darf nicht auf Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie beschränkt werden!**

In der Begründung des Gesetzes heißt es:

*„Eltern sind primär für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Sie und andere Erziehungsberechtigte tragen entscheidend zum Bildungserfolg von Kindern bei. Die **pädagogische Qualität in den Familien ist Studien zufolge enger mit dem Bildungs- und Entwicklungsstand von Kindern verbunden als die Qualität in den öffentlichen Betreuungsformen.**“*

Die vorgegebene Formulierung bezieht sich auf die Erziehung im Kontext der Kindertagesbetreuung. Überträgt man die Haltung des Gesetzgebers auf die Hilfen zur Erziehung, besteht durch die Formulierung im § 36a die Gefahr, dass Kinder aus bildungsfernen Familien mit sozioökonomisch schwierigen Bedingungen (z. B. arbeitslose Eltern und kleine Wohnung), deren Entwicklungssituation aus Sicht des Jugendamtes nicht durch Leistungen der Jugendhilfe in einem vertretbaren Zeitraum – den wiederum das Jugendamt definiert – verbessert wird, nicht mehr mit ihren Eltern zusammenleben können. Hier droht bei entsprechend ungünstigen politischen Bedingungen ein massiver Eingriff staatlicher Macht in familiäre Lebensgefüge.

- **Die Beteiligung von Eltern an den Hilfeplangesprächen muss im Hilfeprozess zu jeder Zeit gesichert sein!**

Im Rahmen der Gesetzgebung sollte die Beteiligung von Eltern, Kindern und ihren HelferInnen an allen sie betreffenden Handlungen ausdrücklich festgeschrieben werden! Bei langfristigen Unterbringungen ist eine Beteiligung der Eltern laut Referentenentwurf nicht mehr vorgesehen.

### **3. Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes darf nicht auf Kosten der Familien umgesetzt werden!**

Die personell sehr angespannte Situation in vielen deutschen Jugendämtern wird seit Jahren von den verschiedensten Stellen öffentlich angeprangert. Viele Jugendämter haben Schwierigkeiten, freie Stellen zu besetzen. Da das Berufsfeld aufgrund des schlechten gesellschaftlichen Ansehens und der nicht sachgerechten Bezahlung unattraktiv ist, bewerben sich häufig nur noch BerufsanfängerInnen nach dem Studium auf freie Stellen und verlassen die öffentliche Jugendhilfe bei nächster Gelegenheit wieder. Parallel steigen die Kosten der Hilfen zur Erziehung und belasten manche Kommunen finanziell in erheblichem Ausmaß.

Gibt man diesem, zurzeit überwiegend kritisch zu betrachtendem System, die Macht der Steuerung von Hilfen ohne ein dialogisches Verfahren mit den Familien und Trägern gesetzlich vorzuschreiben, besteht die Gefahr, dass nicht mehr die Bedarfe der einzelnen Kinder und ihrer Familien im Mittelpunkt stehen, sondern Verfahren und Hilfen als geeignet definiert werden, die wenig zeitliche und finanzielle Ressourcen benötigen.

Eine starke Steuerungsverantwortung von Fachkräften für Hilfen und Finanzen, gekoppelt mit beruflicher Unsicherheit und Unzufriedenheit birgt die Gefahr einer Komplexitätsreduktion, die für die Kommunen teuer werden und für Familien fatale Folgen haben kann.

### **4. „Vom Kind aus denken“ bedeutet einen hilfeorientierten Kinderschutz gesetzlich zu verankern!**

Die Hilfebedarfsermittlung im Kontext des § 8a SGB VIII und des § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) braucht aus systemischer Sicht den respektvollen, würdigen und achtsamen Blick auf die Ressourcen aller Familienmitglieder. Dies gilt insbesondere auch für Eltern, deren Erziehungs- und Versorgungsverhalten von der staatlichen Gemeinschaft überwacht werden muss. Ein hilfeorientierter Kinderschutz setzt an den Ressourcen und Hoffnungen der Eltern und Kinder an und wirkt nachhaltiger als ein auf Angst basierendes, rein sanktionierendes und kontrollierendes staatliches Vorgehen.

Die verbindliche Einbeziehung der Akteure des Gesundheitssystems in den Kinderschutz wird grundsätzlich begrüßt. Eine Informationsweitergabe und Absprachen zur Gefährdungseinschätzung zwischen ÄrztInnen und SozialarbeiterInnen darf ohne das Wissen der Eltern nur in Ausnahmefällen erfolgen und muss, um unnütze Komplexitätsreduktion und Willkür zu vermeiden, entsprechend verbindlich und transparent für alle Beteiligten dokumentiert und beobachtet werden.

## 5. Im Rahmen der Gesetzgebung muss der Anspruch von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien auf unabhängige ombudschäftliche Kinder- und Jugendhilfeberatung an jedem Wohnort klar formuliert sein!

Das im Jahre 2012 veröffentlichte Rechtsgutachten des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. zur „Implementierung von ombudschäftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII“, das sogenannte „Wiesner-Gutachten“, empfiehlt die Ombudschaft kommunal als Hilfsorgan des Jugendhilfeausschusses zu installieren mit gewählten Fachkräften, die bereits seit fünf Jahren nicht mehr bei freien Trägern oder dem Jugendamt beschäftigt gewesen sind. Die Sorge der Jugendämter, hierdurch eine verdeckte Kontrolle und Fachaufsicht zu erfahren, macht einmal mehr die Machtasymmetrie in diesem Bereich deutlich.

Eine bereits umgesetzte Möglichkeit der Ombudschaft zeigt die „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ seit Anfang 2013 im Dialog mit dem Kinder- und Jugendministerium und beschreibt in der Auswertung nach drei Jahren Praxis **die Voraussetzung, dass Ombudschaft örtliche Strukturen mit überregionaler Vernetzung benötigt, um die Unabhängigkeit zu wahren und Interessenskonflikte zu vermeiden.**

Die Ombudschaft muss so verankert werden, dass Doppelstrukturen vermieden werden und die Finanzierung gesichert ist. Die im Referentenentwurf **verfasste Kann-Bestimmung reicht für eine bundesweit gerechte Etablierung nicht aus**, da die Kosten der Ombudsstellen dann kommunal je nach Kassenlage entschieden werden – und so die Wahrscheinlichkeit, dass in Kommunen mit gedeckelten Haushalten keine Ombudsstellen eingerichtet werden, sehr hoch ist.

## 6. Klare Aussagen zu dem weiteren Verfahren in Richtung einer inklusiven Jugendhilfe!

Es ist unklar, was der Gesetzgeber plant. Möchte er weder eine Mischung aus einer sogenannten „großen“ und „kleinen“ Lösung, sondern „noch keine“ Lösung im Sinne der tatsächlichen Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen am alltäglichen Leben und vor allem in den öffentlichen Institutionen?

In Bezug auf eine zukünftige „große Lösung“ gibt es lediglich den Vorschlag, dass in § 10 alle Regelungen bleiben wie gehabt, nichts soll sich verändern, lediglich der Bezug auf das SGB IX (Bundesteilhabegesetz) wird gesetzt. Unklar ist, wie in der Zwischenzeit die landesrechtlichen Interpretationen der Umsetzung von Teilhabe in „Hilfe- (Jugendhilfekontext)“ oder „Leistungs- (Sozialhilfekontext)“-Konzepten erneut festgelegt und verbindlich bundesweit einheitlich geregelt werden. Für Familien mit ihren Kindern bedeutet die unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Bundesländern z. B. bei einem Umzug große Unsicherheiten und Verwirrungen.

**Es bedarf eines klaren Zeitplans und eines transparent geführten Dialoges, der an gemeinsamen Zielen für betroffene Familien in Bezug auf Teilhabe ansetzt und alle betroffenen Systeme einbezieht (Ministerien, LandesvertreterInnen, VertreterInnen der Jugendhilfe, Behindertenverbände, Elternvertretungen etc.)!**

Die DGSF ist auch weiterhin bereit, den Prozess des Gesetzgebungsverfahrens engagiert und kritisch aus Sicht eines systemischen Jugendhilfeverständnisses zu begleiten.

Dr. Björn Enno Hermans (für den DGSF-Vorstand)  
Birgit Averbeck, Klaus-Peter Langner, Verena Liebe, Anke Lingnau-Carduck, Myria Sprenger

DGSF e. V., Jakordenstraße 23, 50668 Köln

[www.dgsf.org](http://www.dgsf.org)

[averbeck@dgsf.org](mailto:averbeck@dgsf.org)